

●●● MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL

Gemeinderat

Datum: 05.11.2017
 Zeichen: jm
 Bearbeiter: Mösenbacher
 Tel: (03682) 22420-0
 Fax: (03682) 22420-20
 e-Mail: gemeinde@irdning.at
 DVR-Nr.: 0385883

ZI: GR/5-2017

**Niederschrift
 zu der am Montag, 09.10.2017 im Sitzungssaal um
 19:00 Uhr stattgefundenen öffentlichen
 Gemeinderatssitzung**

Tagesordnung:

- .) Bürgeranfragen
- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2.) Genehmigung der Niederschrift vom 11.09.2017
- 3.) Vergabe - Neuauflage ÖEK und Flächenwidmungsplan 1.00
- 4.) Neufassung Abfallabfuhrordnung Irdning-Donnersbachtal ab 01.01.2018
- 5.) Neufassung Kanalabgabenordnung Irdning-Donnersbachtal ab 01.01.2018
- 6.) Neufassung Wasserleitungs- und Wassergebührenordnung Irdning-Donnersbachtal ab 01.01.2018
- 7.) Kaufvertrag - Optionsvertrag - Plank Wolfgang - Ennsweise
- 8.) Kaufvertrag und Wohnungseigentumsvertrag - Parifizierung Wohnung Donnersbachwald 85 - Erdgeschoss - Ranganmerkungsantrag Grundbuch
- 9.) Ehrungsrichtlinien der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Im Anschluss nicht öffentlich und vertraulich:

- 10.) Genehmigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 11.09.2017
- 11.) Personalangelegenheiten - Aufnahme Arbeiter Außendienst
- 12.) Ehrungen
- 13.) Bachverlegung Donnersbachwald - Einmündung Finsterkarbach - nach Hochwasserkatastrophe

anwesend:

Gemeinderat Reinhard Gaigg	Gemeinderat Gernot Eingang
Bgm. Herbert Gugganig	Gemeinderat Dipl. Ing. Martin Gruber
1. Vzbgm. Mag. Dr. Anton Hausleitner	Gemeinderat Jürgen Haas
Gemeinderat Christian Hessenberger	Gemeinderätin Pauline Häusler
Gemeinderat Andreas Leeb	Gemeinderat Karl Langmann
Gemeinderat Manuel Lutzmann	Gemeinderat Georg Luidold
	Gemeinderat Christoph Neuper

Gemeinderat DI Alfred Pöllinger
 Gemeinderätin Gerlinde Ruhdorfer
 Gemeinderat Manfred Stieg
 Gemeindegassier MMag. Johannes Zettler

Gemeinderat DI Dr. Ferdinand Ringdorfer
 Vorstandsmitglied Manuela Steer
 2. Vzbgm. Gerhard Zamberger

entschuldigt:

Gemeinderätin Sarah Peer

Gemeinderätin Brigitte Weichbold

.) Bürgeranfragen

** Hr. Schmidl - Anfrage wegen Gehsteig gegenüber Grabenwirt?
 - Anfrage wegen Ausfahrt Dr. Hasibeter.*

Der Gehsteig Grabenwirt wurde bereits vor ca. 2 Jahren bei der BBL Liezen beantragt, aber leider wurde bis heute noch keine Umsetzung zugesagt.

Die Ausfahrt Dr. Hasibeter wurde bereits entsprechend adaptiert.

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Bgm. Herbert Gugganig begrüßt die anwesenden Zuhörer, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Fachleute für die Vorbereitung der Gebührenharmonisierung und Kalkulation der verschiedenen Gebührenordnungen, die Herren Mag. Michael Slama und Reinhard Pöttler.

Die Sitzung wird mit einer Gedenkminute für den langjährigen Gemeinderat, Hrn. Anton Schwab sen. begonnen. Außerdem war Hr. Schwab jahrelang HBI der FF Raumberg und ABI im Abschnitt. Er wurde mit dem goldenen Ehrenzeichen der Gemeinde ausgezeichnet. Der Gemeinderat wird zum Begräbnis eingeladen.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt, entschuldigt sind die Gemeinderätinnen Sarah Peer und Brigitte Weichbold.

Zur Tagesordnung gibt es keine Änderungen.

Bgm. Gugganig berichtet über das Pflegesymposium, wobei stark steigende Kosten in den nächsten Jahren befürchtet werden.

GR Karl Langmann zeigt dem Gemeinderat den ersten Entwurf des Wappens, welches aber in dieser Form nicht akzeptiert wird. Von Dr. Obersteiner soll ein weiterer Entwurf vorgelegt werden.

2.) Genehmigung der Niederschrift vom 11.09.2017

Nachdem keine Einwendungen eingelangt sind, wird das Protokoll von den Schriftführern unterschrieben.

3.) Vergabe - Neuauflage ÖEK und Flächenwidmungsplan 1.00

Herrn Thomas Eingang als Bauamtsleiter wird für die Vorbereitung und Ausschreibung gedankt.

Empfehlung an den Gemeinderat aus der Fachausschusssitzung Raumordnung, Flächenwidmung, ländliche Entwicklung, Bauausschuss vom 19. September 2017 sowie vom Vorstand:

Preisgrundlagen nach den Preisverhandlungen im Rahmen des Hearings:

1. Pumpernig & Partner ZT GmbH: € 79.527,--[netto]
2. Arch.in Diin Heidelinde Felber € 80.000,--[netto]
3. ARGE Arch. DI Werner Nussmüller u. Franz Radaschitz € 80.000,--[netto]
4. kreiner architektur ZT GmbH € 83.000,--[netto]
5. Ernst & Ilsinger Architects ZT GmbH € 84.262,50[netto]
6. Arch.in Diin Carmen Krautzer € 90.588,96[netto]

Ein weiteres Vergabekriterium neben dem Preis bezüglich des örtlichen Raumplaners ist die klare Trennung zwischen Raumplanung und Hochbau. Der Raumplaner sollte keinesfalls auch Hochbauprojekte in der Gemeinde planen.

Daher wurde vom Ausschuss sowie vom Vorstand die Empfehlung der Vergabe an den Best- und Billigstbieter Arch. Pumpernig&Partner ausgesprochen.

Von GK Mmag. Zettler wird festgehalten, dass er für Arch. Kreiner gemeinsam mit DI Pilsinger als heimische Anbieter plädiert.

Für Arch. Pumpernig spricht, dass er selbst keine Hochbauplanungen in unserer Gemeinde durchführt und er sich ausschließlich auf die Raumordnung spezialisiert hat. Außerdem ist er auch in einigen Nachbargemeinden als Raumplaner tätig.

Beschluss 18 : 1 Stimme (GK MMag. Zettler dagegen)

4.) Neufassung Abfallabfuhrordnung Irdning-Donnersbachtal ab 01.01.2018

Die Kurzfassungen der Verordnungen werden in der Powerpointpräsentation von Mag. Slama präsentiert. Die Originalverordnungen werden im Protokoll integriert.

Kundmachung Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2017 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1)Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2)Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Irdning-Donnersbachtal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3)Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4)Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband Liezen) und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2)Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt

werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, mit Ausnahme folgender Bereiche die nicht von Sammelfahrzeugen angefahren werden können:

Im Ortsteil Irdning:

a) die Bereiche Bleiberg und Kienach teilweise. Alle Liegenschaften, die nicht im Abfuhrbereich liegen und daher an eine Abfall-Sammelstelle angeschlossen sind, sind in der Beilage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesen.

Im Ortsteil Donnersbach:

b) die Bereiche Erlsberg, Ilgenberg, Fuchsberg, Ritzenberg, Furrach und Planneralm teilweise. Alle Liegenschaften, die nicht im Abfuhrbereich liegen und daher an eine Abfall-Sammelstelle angeschlossen sind, sind in der Beilage 2 zu dieser Verordnung ausgewiesen.

Im Ortsteil Donnersbachwald:

c) den Bereich Donnersbachwald teilweise. Alle Liegenschaften, die nicht im Abfuhrbereich liegen und daher an eine Abfall-Sammelstelle angeschlossen sind, sind in der Beilage 3 zu dieser Verordnung ausgewiesen.

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Irdning-Donnersbachtal folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Ortsteil Irdning:

1. Sammelstelle Kienach I, auf dem Grundstück Nr. 1134/1, KG Raumberg (Kienachstraße Kurve vor Umkehrplatz)
2. Sammelstelle Bleiberg I, auf dem Grundstück Nr. 819/5, KG Raumberg (Abzweigung Bleibergerstraße Auffahrt Pötschnerweg)
3. Sammelstelle Bleiberg II, auf dem Grundstück Nr. 1116/2, KG Raumberg (Bleibergerstraße bei Wartehütte)
4. Sammelstelle Kienach II, auf dem Grundstück Nr. 800, KG Raumberg (Weppermannweg bei Wohnhaus Huber Harald, Kienach 9)

Ortsteil Donnersbach:

1. Sammelstelle Erlsberg I, auf dem Grundstück Nr. 926/2, KG Erlsberg (Erlsbergweg Bereich Kehre Pircher)
2. Sammelstelle Erlsberg II, auf dem Grundstück Nr. 929, KG Erlsberg (Abzweigung Erlsbergweg – Ruhdorferweg)
3. Sammelstelle Erlsberg III, auf dem Grundstück Nr. 928, KG Erlsberg (im Bereich Moar in der Gassen)
4. Sammelstelle Ilgenberg, auf dem Grundstück Nr. 943, KG Erlsberg (Abzweigung Planneralmstrasse – Ilgenbergweg)
5. Sammelstelle Ritzenberg – Fuchsberg auf dem Grundstück Nr. 743/1, KG Donnersbach (Abzweigung Ritzenbergweg – Fuchsbergweg)
6. Sammelstelle Furrach, auf dem Grundstück Nr. 714/3, KG Erlsberg (im Bereich Ertlschweigerhaus)
7. Sammelstelle Planneralm, auf dem Grundstück Nr. 880/65; KG Erlsberg (im Bereich Kommunalgebäude Planneralm)

Ortsteil Donnersbachwald:

1. Sammelstelle Friedhof, auf dem Grundstück Nr. 793/1, KG Donnersbachwald (Bereich Friedhof – Mörsbachweg)
2. Sammelstelle Suchanek, auf dem Grundstück Nr. 861, KG Donnersbachwald (Bereich Einfahrt Christerbauerweg)
3. Sammelstelle Feuergrube, auf dem Grundstück Nr. 229/1, KG Donnersbachwald (Bereich Feuergrube – Kehre Niederl)
4. Sammelstelle Seggl-Huber, auf dem Grundstück Nr. 901/2, KG Donnersbachwald (Bereich Haltestelle Lehmbacher)
5. Sammelstelle Larer, auf dem Grundstück Nr. 868, KG Donnersbachwald, (Bereich Auffahrt Lahrerweg)
6. Sammelstelle Zettler, auf dem Grundstück Nr. 657, KG Donnersbachwald, (Bereich Auffahrt Schaffergut)

§ 4 Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden

Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 oder in den Altstoffsammelzentren Irdning, Donnersbacherstrasse 190, 8952 Irdning-Donnersbachtal, Altstoffsammelzentrum Donnersbach, Winklern 35, 8953 Irdning-Donnersbachtal, Altstoffsammelzentrum Donnersbachwald, Donnersbachwald 187, 8953 Irdning-Donnersbachwald einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die dafür notwendigen Behälter können bei der Gemeinde Irdning-Donnersbachtal gekauft werden.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt. Die dafür notwendigen Behälter bzw. Säcke können bei der Gemeinde Irdning-Donnersbachtal gekauft werden.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal abzugeben.

Abfallsammelzentren:

im Ortsteil Irdning: Donnersbacherstraße 190, 8952 Irdning-Donnersbachtal

im Ortsteil Donnerbach: Winklern 35, 8953 Irdning-Donnersbachtal

im Ortsteil Donnersbachwald: Donnersbachwald 187, 8953 Irdning-Donnersbachtal

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren Irdning, Donnersbacherstraße 190, 8952 Irdning-Donnersbachtal und Donnersbach, Winklern 35, 8953 Irdning-Donnersbachtal der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern (Aufschrift „Abfallwirtschaftsverband Liezen“).

Der bisher verwendete 140 Liter Behälter wird bis spätestens 31.12.2021 gegen einen oben angeführten, zumindest aber einen 80 Liter Behälter ausgetauscht werden.

(3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1.040 Liter pro Anschlussverpflichtung und Jahr (= 80 Liter x 13 Entleerungen) nicht unterschreiten.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 1.040 Liter pro Anschlussverpflichtung und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („grüne oder braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l, 240 Litern.

Der bisher verwendete 360 Liter Behälter wird bis spätestens 31.12.2021 gegen einen oben angeführten, Behälter ausgetauscht werden.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstelle(n)

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Für die Gemeinde werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

im Ortsteil Irdning: 1.) Altstoffsammelzentrum Irdning

2.) Irdning Parkplatz Gemeinde

3.) Altirdning – alter Feuerwehrturm

4.) Raumberg – vor dem LFZ Raumberg-Gumpenstein

im Ortsteil Donnersbach: 1.) DonnersbachTennisplatz

2.) Donnersbach altes Lagerhaus

3.) Donnersbach Hartl's Schmiede

4.) Winklern Kreuzung Pürglitzweg

5.) Planneralm Kommunalgebäude

6.) Planneralm Sport Schöttl

7.) Donnersbach Altstoffsammelzentrum

im Ortsteil Donnersbachwald: 1.) Donnersbachwald Altstoffsammelzentrum

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen

Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3)Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird grundsätzlich alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen reduziert werden bzw. erhöht werden entsprechend der Menge des tatsächlichen anfallenden Siedlungsabfalles.

(4)Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird grundsätzlich alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen reduziert werden bzw. erhöht werden entsprechend der Menge des tatsächlichen anfallenden biogenen Siedlungsabfalles.

(5)Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in den Abfallsammelzentren:

Ortsteil Irdning: Donnersbacherstraße 190, 8952 Irdning-Donnersbachtal

jeden Freitag (ausgenommen Feiertage) jeweils in der Zeit zwischen 14:00 und 17:00 Uhr und

Ortsteil Donnersbach: Winklern 35, 8953 Irdning-Donnersbachtal

jeden Freitag (ausgenommen Feiertage) jeweils in der Zeit zwischen 14:00 und 16:00 Uhr

Ortsteil Donnersbachwald: Donnersbachwald 187, 8953 Irdning-Donnersbachtal

Die Übernahme von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) ist im Altstoffsammelzentrum Donnersbachwald täglich möglich.

Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Donnersbachwald nach vorheriger Terminvereinbarung (Montag-Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr) mit dem zuständigen Gemeindemitarbeiter.

(6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen vom 13.12.2011 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1.Abfallwirtschaftsverband Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen

§ 11 Eigentumsübergang

(1)Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.

(2)Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3)Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4)Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

(1)Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2)Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

(1)Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2)Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3)Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es

verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

(1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

Die Berechnung erfolgt auf Basis pro Haushalt bzw. pro Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro Haushalt/Jahr € 73,--

Die Grundgebühr gilt auch für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Zweitwohnsitze etc. wobei eine Wohneinheit als Haushalt gewertet wird.

Die Grundgebühr für Betriebe (ausgenommen davon sind Betriebe, die sich in der gleichen Wohneinheit der Liegenschaftseigentümer/innen befinden und für die bereits eine Grundgebühr für den Haushalt vorgeschrieben wird) und sonstige Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen, Veranstaltungshalle, Amtsgebäude, Schutzhütten usw. beträgt

Pro Betrieb oder Einrichtung/Jahr € 100,--

§ 16 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß 120 l € 1,88

Kunststoffgefäß 240 l € 2,65

Kunststoffgefäß 360 l € 3,45*

*) für Behälter welche bisher verwendet wurden und nicht mehr angeboten werden. Preis bis zum Austausch gültig. Der Behälter muss bis spätestens 31.12.2021 ausgetauscht werden.

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß 80 l € 2,14

Kunststoffgefäß 120 l € 2,66

Kunststoffgefäß 140 l € 2,94 *)

Kunststoffgefäß 240 l € 4,21

Abfallcontainer 360 l € 5,78

Abfallcontainer 770 l € 17,30

Abfallcontainer 1100 l € 22,79

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,-. Eine Ausgabe ist jedoch nur vereinzelt möglich – max. 10 Säcke pro Jahr, ansonsten wird ein größerer Behälter beigegeben oder die Abfuhrfrequenz erhöht.

*) für Behälter welche bisher verwendet wurden und nicht mehr angeboten werden. Preis bis zum Austausch gültig. Der Behälter muss bis spätestens 31.12.2021 ausgetauscht werden.

Sofern bei einer Sammelstelle ein Behälter nicht direkt einem Haushalt bzw. Betrieb/sonstigen Einrichtung zugeordnet werden kann, erfolgt die Verrechnung der variablen Restmüllgebühr in der Höhe eines 80 Liter Behälters mit 27 Entleerungen pro Haushalt/Betrieb/sonstige Einrichtung.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Verschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte, Betrieb und sonstige Einrichtungen bezogen.

§ 17 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Irdring-Donnersbachtal zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19 Verschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben (15. Februar, 15. Mai,

15. August, 15. November). Als Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung werden der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres festgelegt.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Abfallordnungen der ursprünglichen Gemeinde Irdning vom 10.11.2014, sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbach vom 20.12.2005, sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbachwald vom 15.03.2007 jeweils einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Beschluss einstimmig

5.) Neufassung Kanalabgabenordnung Irdning-Donnersbachtal ab 01.01.2018

Die Kurzfassungen der Verordnungen werden in der Powerpointpräsentation von Mag. Slama präsentiert. Die Originalverordnungen werden im Protokoll integriert.

Kundmachung KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal hat in seiner Sitzung vom 09.10.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle 13,05 €.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 15.170.797,14, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.121.262,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 13.049.535,14 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 75.000 lfm zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% (somit 6,53 €/m²) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% (somit 1,31 €/m²) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie setzt sich aus einer Grundgebühr und einer variablen Benutzungsgebühr zusammen.

(1) Grundgebühr:

Für die Kanalbenutzung wird unabhängig von der variablen Benutzungsgebühr eine Grundgebühr je angeschlossener Nutzungseinheit festgelegt. Nutzungseinheiten eines Gebäudes bestehen aus einer oder mehreren Räumlichkeiten, die von anderen Nutzungseinheiten durch einen eigenen Zugang vom Treppenhaus oder Flur abgetrennt sind. Nutzungseinheiten können Wohnungen oder Büros, sowie Praxen oder Geschäfte sein.

Die Grundgebühr je Nutzungseinheit wird für die folgenden Jahre festgelegt:

2018: 115,00 € je Nutzungseinheit

2019: 120,00 € je Nutzungseinheit

ab 2020: 125,00 € je Nutzungseinheit

(2) variable Gebühr:

Neben der Grundgebühr wird eine variable Gebühr verrechnet, die sich nach dem Wasserverbrauch richtet, der mittels geeichtem Wasserzähler ermittelt wird.

a.) Hierbei werden die ersten 90 m³ je Nutzungseinheit wie folgt verrechnet:

2018: 1,35 € / m³ Wasserverbrauch

2019: 1,40 € / m³ Wasserverbrauch

ab 2020: 1,45 € / m³ Wasserverbrauch

b.) Liegt der Verbrauch der Nutzungseinheit über 90 m³ werden die darüber liegenden m³ wie folgt verrechnet:

2018: 2,65 € / m³ Wasserverbrauch

2019: 2,70 € / m³ Wasserverbrauch

ab 2020: 2,75 € / m³ Wasserverbrauch

(3) Ausnahmen:

Stallwasserleitungen bei landwirtschaftlichen Betrieben können von der variablen Gebühr ausgenommen werden, wenn die Stallwassermenge durch einen geeichten Subzähler nachgewiesen wird.

Gleiches gilt für Wassermengen, die nicht in den öffentlichen Abwasserkanal entsorgt werden. Auch diese können nur berücksichtigt werden, wenn sie durch einen geeichten Subzähler gemessen werden.

Der Einbau eines Subzählers erfolgt auf Verantwortung und Kosten des Abgabepflichtigen.

(4) Fehlender Wasserzähler:

Kann der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers berechnet werden, so muss eine Schätzung des Wasserverbrauches erfolgen:

Der geschätzte Wasserverbrauch wird entweder nach der Anschlussfläche der Nutzungseinheit (1 m² Bruttogeschossfläche = 1 m³ Verbrauch) oder nach der Anzahl der Personen, die sich regelmäßig in dem Objekt aufhalten, errechnet. Dabei wird für jede Person ein Wasserverbrauch von 140 lt. pro Tag bzw. 50 m³ pro Jahr angenommen.

Welche Berechnungsart angewendet wird, richtet sich nach dem Verhältnis

"Anzahl der Personen : m² Bruttogeschossfläche"

Wird dabei das Verhältnis 1:50 unterschritten, so wird die Personenpauschale zur Berechnung herangezogen, wird das Verhältnis 1:50 überschritten, kommt die Pauschale nach der Bruttogeschossfläche zur Anwendung.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Abwassergrundgebühr sowie für die variable Gebühr wird vom 01.10 eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.02.,

15.05. und 15.08. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15.11. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Gemeinde Irdning vom 08.11.2010, sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbach vom 15.11.2012, sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbachwald vom 13.12.2005 jeweils einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft

Beschluss einstimmig

6.) Neufassung Wasserleitungs- und Wassergebührenordnung Irdning-Donnersbachtal ab 01.01.2018

Die Kurzfassungen der Verordnungen werden in der Powerpointpräsentation von Mag. Slama präsentiert. Die Originalverordnungen werden im Protokoll integriert.

Kundmachung W A S S E R L E I T U N G S O R D N U N G

Verordnung des Gemeinderates vom 09.10.2017 mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird.

Gültig ab 01.01.2018

Aufgrund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird - hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung - verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 ANSCHLUSSPFLICHT

§ 2 AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

§ 3 EIGENVERSORGUNGSANLAGE

§ 4 ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

§ 5 ANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 6 WASSERZÄHLER

§ 7 VERBRAUCHSANLAGEN und HAUSLEITUNGEN

§ 8 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 9 WASSERBEZUG

§ 10 EINSCHRÄNKUNG BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG

§ 11 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

§ 12 STRAFBESTIMMUNGEN

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 HINWEISE

§ 1 ANSCHLUSSPFLICHT

(1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 2 gegeben ist.

(2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

Anschlusspflicht besteht nicht für:

- (1) Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m beträgt;
- (2) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;
- (3) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal nicht mehr gedeckt werden kann;
- (4) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.
- (5) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von 6 Monaten nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal schriftlich einzureichen.

§ 3 EIGENVERSORGUNGSANLAGE

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
- (2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.1).
- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.2).

§ 4 ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

- (1) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Arbeiten der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal schriftlich anzuzeigen (laut Anmeldebogen Anhang I). Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.
- (2) Diese Anzeigen gelten von der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden.
- (3) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, für die die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
- (4) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugs pflichtig.

- (5) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5 ANSCHLUSSLEITUNGEN

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.
- (2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2538 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.

(4)Über Antrag des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal genehmigt werden.

(5)Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(6)Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.

(7)Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal auf Kosten des Wasserabnehmer- bzw. pflichtigen. Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

(8)Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 1 Jahr unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal stillgelegt werden.

(9)Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B 2538 obliegt der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal. Sollte in noch zu erlassenden Gemeindegewässerleitungsgesetzen eine rechtliche Teilung der Anschlussleitung in einen Teil bis zur Grundstücksgrenze und in einen Teil auf dem Grundstück vorgesehen sein, so gelten die Bestimmungen des § 5 für beide Teilstücke der Anschlussleitung.

(10)Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Bediensteten der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal oder dessen Beauftragten bedient werden.

(11)Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.

(12)Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(13)Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(14)Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 1 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.

Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.

Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal melden. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(15)Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

(16)Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (die

Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal verwendet in zunehmenden Maße Rohrmaterialien und Rohrverbindungen, die elektrisch nicht leitend sind).

(17)Anschlussleitungen aus früheren Jahren, die vor dem 01.01.1983 hergestellt wurden, werden erst dann in die Erhaltung der Gemeinde übernommen, wenn sie durch die Gemeinde auf Kosten der Liegenschafts- bzw. Gebäudeeigentümer neu hergestellt worden sind.

§ 6 WASSERZÄHLER

(1)Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird von der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal beigestellt und eingebaut. Sie bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Die Beistellung und Instandhaltung der Wasserzähleranlage erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen.

(2)Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal bestimmt.

(3)Die Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal ist berechtigt intelligente Zähler (Smart Meter) einzubauen und damit eine Ermittlung des Zählerstandes für die Verbrauchsabrechnung ohne Zutritt in die Gebäude vorzunehmen. Dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist es untersagt die Umgebung der Funkwasserzähler derart auszugestalten, dass eine Fernablesung behindert wird.

(4)Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder in einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer annehmen.

Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat. Die Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal ist befugt im Bereich des Wasserzählers Anlagen-Kennzeichnungsmerkmale anzubringen. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat sicherzustellen, dass diese Kennzeichnungen keinesfalls entfernt oder manipuliert werden.

(5)Ist über Anordnung der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal zu errichten (Mindestausmaß 1 m Ø). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z. B. Fertigteilschacht). Der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal ist vorbehalten, auf Kosten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen (Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2538).

Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer über Aufforderung der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(6)Wird vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Durchschnitt, der für den gleichen Zeitraum in den letzten drei Jahren angefallen ist, vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal.

(7)Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal

berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

(8)Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer.

(9)Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(10)Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal

§ 7 WASSERVERBRAUCHSANLAGEN

(1)Die Verbrauchsanlage des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

(2)Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.

(3)Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten sind der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage samt Berechnung vorzulegen. Erst nach Vorliegen der Genehmigung der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal kann mit der Installation begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal durchzuführen. Die Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal. Die Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

(4)Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler von der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal erst dann eingebaut, wenn der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal eine auch vom Installateur mit unterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat. Vom ausführenden konzessionierten Wasserleitungsinstallateur ist eine Druckprobe der Hausleitung von 12 bar auf die Dauer von wenigstens 20 Minuten durchzuführen, der dieser standhalten muss. Die diesbezügliche Bestätigung des Wasserleitungsinstallateurs ist der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal vorzulegen.

(5)Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. (Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen). Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z. B. Phosphatanlagen) ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

(6)Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Marktgemeinde Irndning-Donnersbachtal geforderten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.

(7)Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte

nicht mehr gegeben sind.

(8)Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal und der Feuerwehr herzustellen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 5.6). Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2) zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

(9)Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

(10)Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufführung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmärke der ÖVGW besitzen.

(11)Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

(12)Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer innerhalb der von der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal festgesetzten Frist beheben zu lassen.

(13)Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal Gefahr im Verzug vor, so ist die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 10).

(14)Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z. B. Undichtheiten, Rohrgebrecen, offene Entnahmestellen).

(15)Die Anlage des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ausgeschlossen sind. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer haftet für alle Schäden.

(16)Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1).

(17)Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzvorrichtung für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 8 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

(1)Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und instand zu halten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes zu erbringen.

(2)Leitungsführung:

Verbrauchsleitungen sind im allgemeinen geradlinig und mit Steigung zu den Entnahmestellen anzuordnen. An Tiefpunkten sind Entleerungsvorrichtungen vorzusehen. Verteilungs- und Steigleitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie müssen einzeln absperrbar und entleerbar sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils nur über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener Wasserzähler eingebaut werden kann. Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflussverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind. Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen (offene

Durchfahrten usw.) sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann.

(3)Druckminderung und Druckerhöhung:

Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.

(4)Warmwasserversorgungsanlage:

Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen etc.) ist nur dann gestattet, wenn in die versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlaufventil noch ein Rückschlag- und Sicherheitsventil (so genannte Speicheranschlussgarnitur) eingebaut wird. Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherheitseinrichtung haftet der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer für etwaige Schäden am Wasserzähler durch Warmwassereinwirkung. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfall ist die Überprüfung von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen.

(5)Rohre, Armaturen, Zubehörteile:

Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfzeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

(6)Schutz des Wassers in den Versorgungseinrichtungen:

Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können. Sämtliche wasserführende Anlagen sind gegen Einfrieren zu schützen. Dieser Schutz hat sich besonders auf die Wasserzähleranlage sowie auf die im Gebäude befindlichen Teile der Anschlussleitung zu erstrecken. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z. B. in Heizräumen, ist zu achten.

§ 9 WASSERBEZUG

(1)Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

(2)Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers.

(3)Änderungen in der Person des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers sind der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

§ 10 EINSCHRÄNKUNG BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG

(1)Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

a)wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;

b)Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;

c)Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;

d)dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

(2)Darüber hinaus kann die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal die Wasserlieferung auch einschränken oder

unterbrechen, wenn

a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;

b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;

c) der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt (eine gänzliche Unterbrechung ist nicht möglich bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung).

(3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für die Verlautbarungen der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal vorgesehenen Weise.

(4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal nicht.

(5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 11 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal im Nachhinein vorzunehmen (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten“).

(2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßensprengungen, Kanalspülungen usw., wird von der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten“).

(3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

(4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.

b) Die Entnahmeeinrichtung (z. B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.

c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.

d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.

e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu melden.

f) Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.

g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

(5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder

Beschädigung dieser Plomben sofort der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu melden.

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 12 STRAFBESTIMMUNGEN

Zu widerhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung werden zur Anzeige gebracht und gemäß § 8 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes bestraft.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 26.11.1998 außer Kraft.

§ 14 HINWEISE

Abgaben und Tarife

Die Abgaben und Tarife sind aus der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu entnehmen.

Kundmachung Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal hat in seiner Sitzung vom 09.10.2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

Für Wasseranschlüsse außerhalb des Gemeindegebietes wird ein Zuschlag von 100% verrechnet.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 5.260.777,16.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt Darlehen 50 %€ 124.009,89

nicht rückzahlbare Beträge€ 37.625,00

angesammelte Wasserleitungsbeiträge€ 0

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 5.099.142,27.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 52.203 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 97,68.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit € 7,33.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben

(Anschlussgebühr).

§9

Die Wassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr, die auch die Zählergebühr beinhaltet und pro angeschlossene Einheit verrechnet wird und in eine Wasserverbrauchsgebühr je m³ Wasserverbrauch.

§ 10

Die Grundgebühr wird je Wasseranschluss verrechnet. Sie beinhaltet auch die Zählergebühr und beträgt je Wasseranschluss einheitlich:60,00 €

§ 11

Für den Wasserverbrauch wird eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2018 netto € 1,00 pro Kubikmeter verbrauchter Wassermenge.

Die Feststellung des Wasserverbrauches erfolgt mittels geeichten Wasserzählern.

§ 12

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wassergrundgebühr wird vom 01.10 eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15.11. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wassergebührenordnungen der ursprünglichen Gemeinde Irdning vom 08.November 2010, sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbach vom 25.November2009, jeweils einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft

Beschluss einstimmig

7.) Kaufvertrag - Optionsvertrag - Plank Wolfgang - Ennsweise

Die Optionsvereinbarung über das Grundstück Nr. 605 KG Irdning im Ausmaß von 7018 m² kann bis 31.10.2022 verlängert werden.

Der Kauf-Optionspreis wurde mit € 25,-- wertgesichert festgelegt.

Die ursprüngliche Option war vom 01.11.2012 bis 31.10.2017 zu denselben Bedingungen.

Beschluss einstimmig

8.) Kaufvertrag und Wohnungseigentumsvertrag - Parifizierung Wohnung Donnersbachwald 85 - Erdgeschoss - Ranganmerksantrag Grundbuch

Vorlage der Vertragsunterlagen von Notar Dr. Schindelka:

Auszug aus dem AUFHEBUNGS- ZUGLEICH WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG abgeschlossen zwischen:

1. den in der Anlage ./1 in Spalte 2 und Spalte 7 bezeichneten Parteien
2. unter Beitritt der Maria Schaffer, geb. 28.4.1949, Donnersbachwald 85/3, A-8953 Irdning-Donnersbachtal mit folgenden Bestimmungen:

PRÄAMBEL.

Die in der Anlage ./1 in Spalte 2 bezeichneten Parteien sind grundbücherliche Eigentümer der EZ. 208 Grundbuch 67304 Donnersbachwald, bestehend aus dem einzigen Gst 451/8 mit einem unverbürgten Ausmaß von 1960 m² und dem Mehrparteienwohnhaus Donnersbachwald 85, A-8953 Irdning-Donnersbachtal. Das vorgenannte Grundstück ist laut Auskunft der Lagegemeinde im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als

Bauland der Kategorie SG-H WA (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen.

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal beabsichtigt einen Teil ihrer 100/738-Anteile an der EZ. 208 Grundbuch 67304 Donnersbachwald, samt Wohnungseigentum an Gemeindeamt, zu verkaufen, weshalb die Liegenschaft neu zu parifizieren war. Die mit den bisherigen Wohnungseigentumsobjekte verbundenen Liegenschaftsanteile im Eigentum der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal (Tops „Gemeindeamt“, „Fremdenverkehrsbüro“ und „Geschäftsraum“) sollen in 7 Wohnungseigentumsobjekte, und zwar in die neuen Top 8.1 (Wohnung), Top 8.2 (sonstige selbständige Räumlichkeit), Top 9 (Wohnung), Top 13 (Kfz-AP), Top 15 (Kfz-AP), Top 18 (Kfz-AP) und Top 19 (Kfz-AP) laut Anhang ./1 Spalte 8 aufgeteilt und der Top 8.2 und 9 je Teile der Räumlichkeiten der bisherigen Top „Geschäftsraum“ (Spalte 1 Top 9) zugordnet werden. Hierzu halten die Vertragsparteien fest, dass die bisherigen Tops 8, 9 und 10 laut Spalte 1 und somit auch die neuen Tops 8.1, 8.2 und 9 laut Spalte 8 bereits als „Wohn- und Geschäftsräumlichkeit“ gewidmet sind und bleiben diese Widmungen auch nach Neuparifizierung aufrecht, wozu sämtliche Vertragsparteien ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen. Darüber hinaus widmen die Eigentümer laut Anlage ./1 Spalte 7 die bisher schon durch Nutzungsvereinbarung in Nutzung und Erhaltung der einzelnen Nutzungsberechtigten befindlichen und bereits bisher wie nach Neuparifizierung genutzten Kfz-Abstellplätze auf der Liegenschaft nun zu eigenen Wohnungseigentumsobjekte (Top 10 bis Top 19 laut Spalte 8), weshalb die Liegenschaft ebenfalls neu zu parifizieren war. Zum Zweck der Neuparifizierung heben nunmehr die in der Anlage ./1 in Spalte 2 bezeichneten Eigentümer und somit sämtliche Miteigentümer das an der Liegenschaft EZ. 208 Grundbuch 67304 Donnersbachwald begründete Wohnungseigentum auf, verzichten auf dieses und bewilligt ob der Liegenschaft EZ. 208 Grundbuch 67304 Donnersbachwald nachfolgende Grundbuchshandlungen: Die Löschung der Ersichtlichmachung des begründeten WOHNUNGSEIGENTUMS in der Aufschrift der Einlage.

Mit Gutachten des BM Ing. Christian Bliem, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Wohnungseigentum, Ramsauer Straße 128, 8970 Schladming vom 19.6.2017, wurden zur Neubegründung von Wohnungseigentum die Nutzwerte hinsichtlich der Liegenschaft EZ. 208 Grundbuch 67304 Donnersbachwald ermittelt.

Die Übertragung der genannten ideellen Miteigentumsanteile erfolgt schenkungsweise und wird jeweils hierfür kein Entgelt vereinbart, da diese allein zum Zweck der Begründung von Wohnungseigentum erfolgt.

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes ist bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages anlässlich einer Begehung am 25.8.2017 erfolgt.

Die Übergeber schließen jede Haftung oder Gewährleistung für die Lage, Grenzen, Flächenausmaß und Beschaffenheit der übergebenen Liegenschaftsanteile soweit gesetzlich zulässig aus, nicht aber dafür, dass dieses vollkommen geldlastenfrei und frei von Rechten Dritter in das Eigentum der Übernehmer übergehen. Nachdem nunmehr auf die Eigentümer laut Anlage ./1 Spalte 7 die neuen Miteigentumsanteile laut Spalte 6 entfallen, kommen diese überein den nachstehenden

WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG
abzuschließen wie folgt:

Vom allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Wohnungseigentum, BM Ing. Christian Bliem, Ramsauer Straße 128, 8970 Schladming vom 19.6.2017, wurden die Nutzwerte berechnet und der Gesamtnutzwert der Anlage Donnersbachwald 85, 8953 Irdning-Donnersbachtal, EZ. 208 KG 67304 Donnersbachwald mit „808“, im Hinblick auf mögliche Begründungen von Eigentümerpartnerschaften verdoppelt mit 1616, festgesetzt.

Das Gutachten dieses Sachverständigen im Sinne des § 6 WEG 2002 vom 19.6.2017 über den Bestand von 20 Wohnungseigentumsobjekten, davon 9 Wohnungen, 1 sonstigen selbständigen Räumlichkeiten, und 10 Kfz-Abstellplätzen, davon 5 im Freien und 5 überdacht, liegt diesem Vertrag zugrunde.

Die Nutzwerte bzw. Mindestanteile für die einzelnen Wohnungen sind im vorgenannten Gutachten angeführt. Sämtliche Vertragsparteien erklären sich mit diesem Gutachten einverstanden und verzichten auf die Festsetzung der Nutzwerte durch das zuständige Gericht.

Die Vertragsparteien laut Anlage ./1 Spalte 7 begründen hiermit im Sinne des WEG 2002 an den im zitierten Nutzwertgutachten verzeichneten Wohnungseigentumsobjekten das Wohnungseigentumsrecht, das ist das Recht, ein Wohnungseigentums-objekt, das sind Wohnungen, sonstige selbständige Räumlichkeiten und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge, ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen, und räumen sich die Miteigentümer laut Anlage ./1 Spalte 7 das Wohnungseigentumsrecht gegenseitig ein und zwar auf den Miteigentumsanteilen laut Spalte 6 an den Wohnungseigentumsobjekten in Spalte 8 zu Gunsten der Eigentümer laut Spalte 7 und die Vertragsparteien nehmen dieses eingeräumte Wohnungseigentum gegenseitig an. Weiters verbinden die Miteigentümer laut Spalte 7 ihre Anteile gemäß Spalte 6 mit den Wohnungseigentumsobjekten gemäß Spalte 8.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die im obgenannten Nutzwertgutachten angeführten Mindestanteile dem Verhältnis der Nutzwerte der im Wohnungseigentum stehenden Wohnungen zur Summe aller Wohnungen dieser Liegenschaft gem. § 5 Abs. 1 WEG 2002 entsprechen.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit

- der grundbücherlichen Lastenfreiheit von den Rechten C-LNR 14a und B-LNR 15 g bzw. des Erlags von grundbuchstauglichen diesbezüglichen Lastenfreistellungsurkunden zu Handen des Vertragsverfassers

- des Erlages der Sterbeurkunde des buchberechtigten Herrn Stefan Schaffer, geb.28.11.1934 zu Handen des Vertragsverfassers

- der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land Steiermark
 - hinsichtlich der Erwerbe der Miteigentümer der Ausstellung einer Bestätigung durch die Grundverkehrsbezirksbehörde über die Ausnahme aus dem II. Abschnitt des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 gem. § 18 Abs. 1 Z. 5 Stmk GVG.

Die Marktgemeinde Irdning, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat, verpflichtet sich zur Zahlung aller mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, des Parifizierungsgutachtens, und verpflichten sich in Hinblick auf die bestehende gesetzliche Solidarhaftung die weiteren Vertragsparteien diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. XV.

Die Vertragsparteien verpflichten sich unwiderruflich, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte zu unternehmen, in diesem Zusammenhang erforderlichen Ergänzungen oder Verbesserungen des Vertrages vorzunehmen und die entsprechenden Urkunden grundbuchs-fähig zu zeichnen. Für den Fall notwendiger Änderungen von Miteigentumsanteilen – sofern sich am Ausmaß, insbesondere Wohnnutzfläche der Wohnungseigentumsobjekte nichts ändert - verpflichten sich die Wohnungseigentümer wechselseitig für sich und ihre Rechtsnachfolger diese unentgeltlich zu übertragen.

Bis zur Verbücherung dieses Vertrages gelten die bisher von den Wohnungseigentümern getroffenen Regelungen als Benützungsvereinbarung der Miteigentümer untereinander.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragsparteien über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragsparteien auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen usw.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass dieser Vertrag im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates aufgenommen werde.

Dieser Vertrag wird einfach ausgefertigt und bleibt nach Grundbuchsdurchführung im gemeinsamen Eigentum aller Vertragsparteien und in der Verwahrung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.

Die Parteien erhalten eine Vertragsabschrift.

Auszug aus dem KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Irdning-Donnersbachtal, Irdning Trautenfellerstraße 200, A-8952 Irdning-Donnersbachtal, als Verkäuferin einerseits und
 2. Herrn Manfred Lehner, geb. 24.01.1976, Tiefbrunnaustraße 3, A-5324 Faistenau und Frau Sabrina Weichbold, geb. 07.10.1986, Tiefbrunnaustraße 3, A-5324 Faistenau, als Käufer andererseits
- mit folgenden Bestimmungen:

I.

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist nach Umparifizierung auf Grund des Nutzwertgutachtens des BM Ing. Christian Bliem, Ramsauer Straße 128, 8970 Schladming vom 19.6.2017 zu 70/808-Anteilen oder 140/1616-Anteilen, mit welchen das Wohnungseigentum an der Wohnung Top 8.1 zu verbinden sein wird, bestehend aus Vorraum, Küche/Wohnen, Abstellraum, Bad, 2 Zimmer (Schlafen) mit einem Ausmaß von 63,46 m², sowie zu 4/808-Anteilen oder 8/1616-Anteilen, mit welchen das Wohnungseigentum am Kfz-AP Top 19 zu verbinden sein wird, mit einem Ausmaß von 12,50 m² Miteigentümerin an der EZ. 208 KG 67304 Donnersbachwald, bestehend aus dem einzigen Gst 451/8 mit einem unverbürgten Ausmaß von 1960 m² und dem Mehrparteienwohnhaus Donnersbachwald 85, A-8953 Irdning-Donnersbachtal.

Die zugehörigen Bestandteile und das Zubehör ergeben sich aus dem vom BM Ing. Christian Bliem, Ramsauer Straße 128, 8970 Schladming erstellten Nutzwertgutachten vom 19.6.2017, welches die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal Herrn Manfred Lehner, geb. 24.01.1976, und Frau Sabrina Weichbold, geb. 07.10.1986 übermittelt hat, was diese unter einem bestätigen.

Das vorgenannte Grundstück ist laut Auskunft der Lagegemeinde im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland der Kategorie SG-H WA (Allgemeines Wohngebiet – Sanierungsgebiet Hochwasser) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 ausgewiesen.

Die genannten Anteile sind grundbücherlich lastenfrei.

II.

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, im Folgenden Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt hiermit an Herrn Manfred Lehner, geb. 24.01.1976, und der Frau Sabrina Weichbold, geb. 07.10.1986, im folgenden Käufer genannt, und diese kaufen und übernehmen von der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal unter Begründung je einer Wohnungseigentümerpartnerschaft je zur Hälfte in ihr Miteigentum die der Verkäuferin gehörenden 140/1616-Anteile, mit welchen Wohnungseigentum an Top 8.1 verbunden ist, somit bezogen auf die Gesamtliegenschaft je 70/1616-Anteile, sowie die 8/1616-Anteile, mit welchen das Wohnungseigentum am Kfz-AP Top 19 verbunden ist, somit bezogen auf die Gesamtliegenschaft je 4/1616-Anteile je der EZ. 208 Grundbuch 67304 Donnersbachwald, so, wie das Kaufobjekt derzeit liegt und steht und mit allen Rechten und Pflichten der Vorbesitzer, sowie mit allem was mit dem Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör und den Fahrnissen um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von
 € 35.510,--

(Euro fünfunddreißigtausendfünfhundertzehn),

Von diesem Kaufpreis fallen auf die Wohnung Top 8.1 € 34.010,- und auf den Kfz-AP Top 19 € 1.500,-.

Die Verkäuferin erklärt mit Zustimmung der Käufer das Optionsrecht im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes samt Last und Vorteil, Zufall und Gefahr, erfolgt mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrags unter der Bedingung des vollständigen Kaufpreiserlags auf vorstehendem Anderkonto erfolgt.

Die Käuferin bezahlt sämtliche das Kaufobjekt betreffende Kosten, Steuern und Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben von diesem Zeitpunkt an.

IV.

Die Käufer erklären das Vertragsobjekt aus eigener Anschauung genau zu kennen.

Die Verkäuferin schließt – mit unten stehenden Ausnahmen – jede Gewährleistung oder Haftung für Lage, Grenzen, Flächenausmaß und Beschaffenheit des Kaufobjektes aus, haftet jedoch dafür, dass dieses

vollkommen geldlastenfrei

mit Ausnahme der sich aus dem bestehenden Wohnungseigentum ergebenden Eigentumsbeschränkungen lastenfrei,

frei von Rechten Dritter (insbesondere frei von Bestandrechten oder sonstigen außerbüchlichen Rechten dritter Personen),

frei von Betriebskostenrückständen, frei von sonstigen Forderungen der Eigentümergemeinschaft und frei von Rückgriffsforderungen eines anderen Wohnungseigentümers auf Grund deren nach § 27 WEG 2002 ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zukäme,

in das Eigentum der Käufer übergeht, was bei der Kaufpreisbildung berücksichtigt wurde.

Die Verkäuferin teilt mit, dass in den letzten Monaten keine noch nicht abgerechneten Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten durchgeführt wurden, die in größeren als einjährigen Abständen wiederkehren und die durch die Rücklage nicht gedeckt sind, und dass derartige Arbeiten in der derzeitigen Vorausschau auch für die Zukunft nicht enthalten sind.

Auszug aus dem A N T R A G auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung in EZ 208 KG 67304 Donnersbachtal

Unter Verzicht auf das Verfügungsrecht über den zu erlassenden Rangordnungsbeschluss zugunsten des öff. Notars Dr. Philipp Schindelka, 8952 Irdning 51, wird beantragt zu erlassen den nachstehenden BESCHLUSS Bewilligt wird in EZ. 208 KG 67304 Donnersbachtal, die Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung mit der Rechtswirksamkeit bis einschließlich 31.12.2018. Hiervon werden die Gesuchsteller mit der einzigen Beschlussausfertigung zu Händen des öffentlichen Notars Dr. Philipp Schindelka, 8952 Irdning, Hauptplatz 2/2. Stock, (zu AZ: 17067) verständigt.

Beschluss einstimmig

9.) Ehrungsrichtlinien der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Ehrungsrichtlinie der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2017 einstimmig beschlossen:

Präambel

Ein intaktes Gemeinwesen in einer Gemeinde wird wesentlich von vorbildlichen Leistungen der Bürgerinnen und Bürgern auf unterschiedlichen Ebenen, sowohl im haupt- als auch im ehrenamtlichen Bereich getragen. Um solch besondere Verdienste zu fördern und zu würdigen, ehrt die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde im besonderen Maße verdient gemacht haben. Das Gleiche gilt auch für wirtschaftliche Unternehmen, die durch ihr Engagement das Ansehen der Gemeinde mehren. Die Auszeichnung soll zugleich zu eigenverantwortlichem und gemeinnützigem Handeln ermutigen, ist doch das Engagement und Ehrenamt unserer BürgerInnen eine wichtige Säule unseres gesellschaftlichen Lebens.

I. Verleihungsgrundsätze

1) Im Sinne der Präambel würdigt die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal Personen, Vereinigungen und Unternehmen, die durch herausragende Leistungen in den Bereichen öffentliches Leben, Wirtschaft, Kultur, Sport, Wissenschaft, Bildung und Vereinswesen das Ansehen der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal nach außen und innen bedeutend gefördert haben.

2) Mit der Würdigung soll Dank, Anerkennung und Wertschätzung öffentlich ausgesprochen werden.

- 3) Leistungen von Kindern und Jugendlichen werden als besonderes förderungswürdig erachtet.
 4) Grundsätzliche Merkmale eines ehrenamtlichen Engagements sind dessen Freiwilligkeit, die Unentgeltlichkeit, die Leistung für Dritte, die Regelmäßigkeit und der damit verbundene organisatorische Rahmen.
 5) Geehrt werden insbesondere Einzelpersonen aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements. Eine Personengruppe wird nur dann gemeinsam gewürdigt, wenn sie eine ehrenamtliche Aufgabe gemeinschaftlich erbringt bzw. erbracht hat.

II. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1) Diese Richtlinie gilt nur für Ehrungen durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.
 2) Ihre rechtliche Grundlage wird aus §13 (1) der Steiermärkischen Gemeindeordnung i.d.g.F. abgeleitet.
 3) Alle bestehenden Regelungen zu Ehrungen und Auszeichnungen werden mit Beschlussfassung dieser Richtlinie aufgehoben.
 4) Änderungen der vorliegenden Richtlinie können vom Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal jederzeit mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden, sofern die Änderungen nicht der Steiermärkischen Gemeindeordnung widersprechen.
 5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Ehrung.
 6) Die Formulierungen dieser Richtlinie wenden sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

III. Anträge

- 1) Ehrungen können nur auf schriftlichen Antrag verliehen werden. Einen Antrag auf Ehrung kann jede Person einbringen, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 2) Der Antrag ist an den Bürgermeister der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu richten.
 3) Anträge für das laufende Kalenderjahr müssen bis spätestens bis zum 15. September des Jahres am Gemeindeamt eingelangt sein.
 4) Über eingebrachte Anträge wird im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bzw. in der Vorstandssitzung entschieden.
 5) Die Verleihung von Ehrungen erfolgt öffentlich durch den Bürgermeister in einem der jeweiligen Ehrung angemessenen und würdigen Rahmen.
 6) Ehrungen können nicht posthum verliehen werden.
 7) Ehrenzeichen werden immer in Verbindung mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.

IV. Arten von Ehrungen/ Kriterien

1) Ehrenbürger

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal kann Personen, die sich um die Gemeinde herausragende Verdienste erworben haben, zum Ehrenbürger der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ernennen. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger – als höchste Ehrung der Gemeinde - wird dem Ehrenbürger eine Urkunde feierlich überreicht.

Voraussetzung: über die Kriterien des Ehrenrings hinausgehende Leistungen und Verdienste
 Beschlussfassung: einstimmige Beschlussfassung im Gemeinderat

Wenn eines der demonstrativ angeführten Kriterien eintritt, kann das jeweilige Ehrenzeichen vergeben werden. Mehrere parallel oder hintereinander ausgeübte Funktionen können im Sinne einer Verringerung der angeführten Zeiten berücksichtigt werden. Die Zeitwerte stellen Richtwerte und keine verbindlichen Mindestbedingungen dar.

2) Ehrenring

Für politische Tätigkeit

- 25 Jahre im Gemeinderat
- 20 Jahre ausschussführende/r Gemeinderat/rätin
- 15 Jahre Vorstandsmitglied
- 10 Jahre Bürgermeister/in

Für Funktionärstätigkeit

- 25 Jahre Leitungsfunktion in einem Verein

Für sonstige Leistungen

- Herausragende Leistungen bzw. Tätigkeiten in den unter Punkt I. angeführten Bereichen

Beschlussfassung: einstimmige Beschlussfassung im Gemeinderat

3) Ehrennadel in Gold

Für politische Tätigkeit

- 20 Jahre im Gemeinderat
- 15 Jahre ausschussführende/r Gemeinderat/rätin

- 10 Jahre Vorstandsmitglied
 - 5 Jahre Bürgermeister/in
 - Für Funktionärstätigkeit
 - 20 Jahre Leitungsfunktion in einem Verein
 - Für sonstige Leistungen
 - Hervorragende Leistungen bzw. Tätigkeiten in den unter Punkt I. angeführten Bereichen
- Beschlussfassung: 2/3 Mehrheit im Gemeinderat

4)Ehrennadel in Silber

Für politische Tätigkeit

- 15 Jahre im Gemeinderat
- 10 Jahre als ausschussführende/r Gemeinderat/rätin
- 5 Jahre Vorstandsmitglied
- Für Funktionärstätigkeit
- 10 Jahre Leitungsfunktion in einem Verein
- Für sonstige Leistungen

•Verdienstvolle Leistungen bzw. Tätigkeiten in den unter Punkt I. angeführten Bereichen

Beschlussfassung: 2/3 Mehrheit im Gemeinderat

5)Ehrenurkunde

Für politische Tätigkeit

- 10 Jahre im Gemeinderat
 - 5 Jahre als ausschussführende/r Gemeinderat/rätin
 - Für sonstige Leistungen
 - hervorragende, langjährige, verdienstvolle Vereinstätigkeit
 - hervorragende, langjährige, verdienstvolle Tätigkeit in den unter Punkt I. angeführten Bereichen.
- Beschlussfassung: einfache Mehrheit im Gemeinderat

6)Urkunde „Dank und Anerkennung“

- Verleihung an Einzelpersonen, Institutionen, Firmen, Vereine und dergleichen.
 - Für besondere Verdienste und Leistungen um die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal
- Beschlussfassung im Gemeindevorstand

V.Berechtigung und Widerruf

- 1)Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten bzw. der Erben über.
- 2)Zum Tragen der Ehrenzeichen sind nur die Ausgezeichneten selbst berechtigt. Falls eines nach dieser Richtlinie verliehenes Ehrenzeichen in Verlust gerät, kann bei der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten angefordert werden.
- 3)Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal führt eine Liste der verliehenen Ehrungen und bewahrt eine Zweitschrift (Kopie) der Ehrenurkunden auf.

4)Gemäß der §13 (3) Steiermärkischen Gemeindeordnung i.d.g.F. können Ehrungen vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete dieser Ehre durch sein Verhalten unwürdig erwiesen hat. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist zu widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindevahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

VI.Inkrafttreten

- 1) Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beschlussfassung für den Ehrenring wurde auf einstimmig geändert.

Beschluss einstimmig

Ende der öffentlichen Sitzung 21:05:00

g. u. g.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister